

ZWECKVEREINBARUNG

über die Trägerschaft der Kindertagesstätte in der Ortsgemeinde Großlittgen

Auf der Grundlage des § 8 Gemeindeordnung (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in Verbindung mit den §§ 3 und 12 des Zweckverbandesgesetzes (ZwVG) vom 22.12.1982 (GVBl. S. 476) sowie des § 10 Abs. 2 Kindertagesstättengesetz (KiTaG) vom 15.03.1991 (GVBl. S. 79), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, schließen die Ortsgemeinden **Großlittgen**, nach Zustimmung durch den Gemeinderat vom 09.11.2006, **Karl**, nach Zustimmung durch den Gemeinderat vom 13.11.2006, **Musweiler**, nach Zustimmung des Gemeinderates vom 09.11.2006 und **Schladt**, nach Zustimmung des Gemeinderates vom 21.11.2006, zur Regelung der Trägerschaft der Kindertagesstätte Großlittgen folgende

Zweckvereinbarung

§ 1

Zweck der Vereinbarung

Die Ortsgemeinden Großlittgen, Karl, Musweiler und Schladt sehen es als notwendig an, den Kindern in ihrem Einzugsbereich eine gemeinsame Kindertagesstätte vorzuhalten. Aus diesem Grund wird der Ortsgemeinde Großlittgen die Aufgabe übertragen, eine entsprechende Kindertagesstätte einzurichten, zu betreiben und zu unterhalten.

§ 2

Kostenerstattung

Die Ortsgemeinde Großlittgen ist Träger der Kindertagesstätte und erhält als Ausgleich für die Erfüllung der Aufgabe zu Gunsten der Ortsgemeinden Karl, Musweiler und Schladt von diesen Gemeinden folgende Aufwendungen nach dem nachstehenden Kostenteilungsschlüssel erstattet:

1. Als fiktive Mietkosten werden die zur Umgestaltung bzw. Sanierung und Einrichtung des Kindertagesstättengebäudes entstehenden Schuldendienstbelastungen (Zinsen und Tilgung) aus dem aufgenommenen Darlehen über 145.000 € angesetzt. Sofern keine Kreditfinanzierung erforderlich ist, wird bei der Berechnung von einem Normalzins von 4,2 % ausgegangen. Dieser Zinssatz ist in Abständen von 5 Jahren entsprechend den aktuellen Konditionen auf dem Kapitalmarkt anzupassen. Nach Tilgung des Darlehens ist erneut über eine Beteiligung an den Kosten für die Vorhaltung des Gebäudes zu verhandeln.
2. Personal- und Sachkosten für den laufenden Betrieb.
3. Kosten für Reparaturen am Gebäude und den Einrichtungen, die Ersatzbeschaffungen von Einrichtungsgegenständen einschließlich der Heizanlage sowie anfallende Schönheitsreparaturen (Anstriche, Bodenbeläge usw.). Ausgenommen sind die Erneuerung an Dach und Fach sowie diesbezügliche Reparatur- und Unterhaltungsarbeiten.
4. Von den vorgenannten Aufwendungen werden abgesetzt die hierfür gewährten Zuwendungen Dritter.

5. Die Kosten der Ersteinrichtung (Möbel, Spielgeräte usw.) werden von der Ortsgemeinde Großlittgen ohne Kostenerstattung getragen.

§ 3

Kostenteilungsschlüssel

Die der Kostenteilung unterliegenden Aufwendungen werden dividiert durch die Anzahl der pro Monat angemeldeten Kinder innerhalb eines Kalenderjahres. Das Ergebnis multipliziert mit den gemeldeten Kindern der jeweiligen Ortsgemeinden Karl, Musweiler bzw. Schladt ergibt den zu erstattenden Kostenbeitrag dieser Gemeinden.

Für den Fall, dass aus einer der in § 1 genannten Gemeinden kein Kind im Laufe eines Kalenderjahres die Kindertagesstätte besucht, ist von dieser Gemeinde Mietkostenanteil in der Höhe zu zahlen, als wenn ein Kind (Zählkind) die Kindertagesstätte besucht hätte.

Die Benutzung von Räumen für Sitzungen des Ortsgemeinderates und für von der Ortsgemeinde zu organisierenden Wahlen wird ausdrücklich gestattet und hat keinen Einfluss auf die Kostenteilung.

§ 4

Personal

Das notwendige Personal wird von dem Aufgabenträger der Kindertagesstätte im Benehmen mit den Ortsgemeinden Karl, Musweiler und Schladt eingestellt, ein- und höhergruppiert und entlassen. Dienstvorgesetzter bleibt der jeweilige Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Großlittgen.

§ 5

Andere Trägerschaft

Im Einvernehmen mit den beteiligten Ortsgemeinden kann die Trägerschaft der Kindertagesstätte einem freien Träger übertragen werden. Dann entfällt die Veranschlagung der Gesamtkosten im Haushalt der Sitzgemeinde. Die beteiligten Ortsgemeinden entrichten in diesem Falle ihre gesetzlich geregelten Kostenanteile unmittelbar an den Träger der Kindertagesstätte.

§ 6

Entscheidung bei Streitigkeiten zwischen den beteiligten Ortsgemeinden

Bei Meinungsverschiedenheiten oder Streit über die Auslegung dieser Zweckvereinbarung oder ihrer Handhabung entscheidet die Kreisverwaltung in Wittlich als kommunale Aufsichtsbehörde nach Anhörung der beteiligten Ortsgemeinden und der Verbandsgemeindeverwaltung Manderscheid.

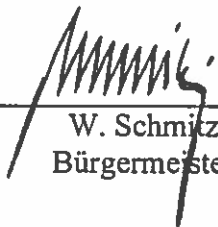
§ 7
Kündigung

Diese Zweckvereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit. Sollte eine Gemeinde aus der Vereinbarung ausscheiden wollen, so muss 12 Monate vor dem Ende des Kindertagesstättenjahres schriftlich gekündigt werden.

§ 8
Inkrafttreten

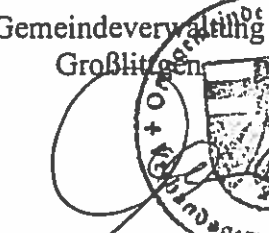
Diese Zweckvereinbarung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

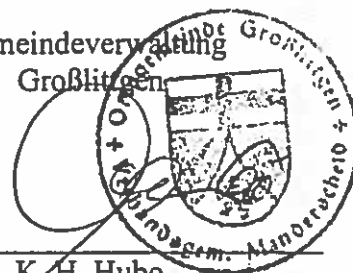
Verbandsgemeindeverwaltung
Manderscheid


W. Schmitz
Bürgermeister




Gemeindeverwaltung
Großlitzgen


K. H. Hubo
Ortsbürgermeister



Gemeindeverwaltung
Karl


H. Lukas
Ortsbürgermeister




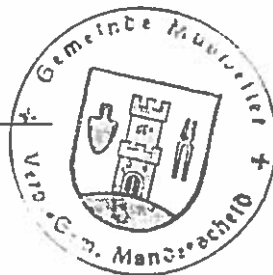
Gemeindeverwaltung
Schladt


E. Heck
Ortsbürgermeister



Gemeindeverwaltung
Musweiler


L. Zens
Ortsbürgermeister



Verfahrensablauf:

Zweckvereinbarung Trägerschaft Kindergarten Großlittgen
(Textkurzbezeichnung)

1. Diese Satzung wurde in der Sitzung des

Gemeinderates Großlittgen
Karl
Musweiler
Schladt

Verbandsgemeinderates Manderscheid

am 09.11.2006 beschlossen.

13.11.2006

09.11.2006

21.11.2006

2. Die Satzung wurde am 01.01.2007 durch den Ortsbürgermeister

Bürgermeister

ausgefertigt.

3. Die Satzung wurde am 07.09.2007 in der Bürgerzeitung „Das Blättchen“ der Verbandsgemeinde Manderscheid öffentlich bekanntgemacht und ist mit Ablauf des gleichen Tages vollzogen.

4. Nach Abschluß des Verfahrens wurde eine Ausfertigung dieser Satzung der Kreisverwaltung Bernk.-Wittlich (für die Satzungssammlung) zum dortigen Verbleib übersandt.

54531 Manderscheid, den 07.09.2007

Verbandsgemeindeverwaltung
54531 Manderscheid

Im Auftrag:

